

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Ordnungsamt
Ordnungs- und
Aufsichtsangelegenheiten

Mario Töpfer
mario.toepfer@kassel.de
ordnung-aufsicht@kassel.de
Telefon 0561 787 3126
Fax 0561 787 3209
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

34112 Kassel documenta Stadt

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Kassel
Jörg-Peter Bayer
Thüringer Str. 17
34128 Kassel

Hansa-Haus
Kurt-Schumacher-Str. 29
34117 Kassel
Zimmer 209
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag
8.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch
14.00 – 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

Kassel documenta Stadt

Sondernutzungserlaubnis für Wahlkampfstände anlässlich der Europawahl am
25. Mai 2014
Unser Zeichen: -32212-

4. Februar 2014
1 von 4

Guten Tag Herr Bayer,

auf Grund Ihres Antrages erteilen wir die widerrufliche Erlaubnis, im Rahmen des Wahlkampfes, einen Wahlkampf- und Informationsstand zu betreiben.

- Zeitraum: am 26. April, 3. Mai, 10. Mai, 17. Mai und 24. Mai 2014
- Ort: Kassel, Friedrichsplatz neben Denkmal "Die Gefesselte" (siehe Lageplan)
- Uhrzeit: 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Informationszweck: Bürgerinformation über die Partei und das politische Programm
- Es darf eine Fläche von 9 m² in Anspruch genommen werden
- Die Erlaubnis wird im Rahmen des Wahlkampfes gebührenfrei erteilt.

Grundlagen: §§ 16 Hessisches Straßengesetz in Verbindung mit
§§ 4, 5 Sondernutzungssatzung der Stadt Kassel.

Erlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung vom 23.07.2007 hinsichtlich Plakat- und
Lautsprecherwerbung vor Wahlen.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Auflagen für die Sondernutzungserlaubnis:

1. Die Erlaubnis ist am Stand bereitzuhalten und Mitarbeitern des Ordnungsamtes und der Polizei auf Wunsch vorzuzeigen.

2. Das Befahren der Fußgängerzone, anderer Gehwege oder für den Straßenverkehr gesperrter Straßen, ist zur Anlieferung oder zum Aufbau des Standes nicht erlaubt. Hierzu benötigen Sie eine Erlaubnis des Straßenverkehrs-Amtes der Stadt Kassel (Tel.: 0561/787-3108). 2 von 4
3. Der Stand ist sicher aufzustellen. Verankerungen im Oberflächenbelag der Straße dürfen nicht vorgenommen werden. Weitere oder andere Aufbauten sind nicht erlaubt.
4. Die Verkehrssicherungspflicht für die zur Verfügung gestellte Fläche geht für den Nutzungszeitraum auf den /die Erlaubnisinhaber/in über.
5. Der Einsatz eines Megaphons oder einer Verstärkeranlage ist nicht zulässig.
6. Durch die Sondernutzung darf es zu keiner Verkehrsbeeinträchtigung außerhalb der zur Verfügung gestellten Fläche kommen.
7. Beschädigungen oder Verschmutzungen der öffentlichen Fläche sind zu vermeiden. Sofern eine Beschädigung oder Verschmutzung eingetreten ist, ist diese unverzüglich zu beseitigen.
8. Die Stadt Kassel ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug oder nach Ablauf einer gesetzten Frist, entstandene Sachschäden und Verschmutzungen auf Kosten des Erlaubnisinhabers beseitigen zu lassen, wenn diese auf die Nutzung durch den Erlaubnisinhaber zurückzuführen sind.
9. Für Personen- oder Sachschäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber. Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt Kassel von Schadensersatzansprüchen frei, auch wenn sie auf den Zustand der überlassenen Fläche zurückzuführen sind.
10. Sollten Mitarbeiter der Feuerwehr, der Polizei und des Ordnungsamtes die Umstellung oder Entfernung der Aufbauten oder des Standes anordnen, ist dieser Anordnung unverzüglich zu entsprechen. Die Anordnung kann aus verkehrs-, ordnungs- und / oder sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgen.
11. Die Stadt Kassel und die Polizei sind auch ohne Aufforderung an den/die Erlaubnisinhaber/in berechtigt, Aufbauten von der öffentlichen Fläche zu entfernen, wenn mit diesen Aufbauten gegen die Auflagen und Regelungen der Sondernutzungserlaubnis verstoßen wird. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Grundlagen: § 4 Sondernutzungssatzung der Stadt Kassel

Hinweis:

Diese Erlaubnis ersetzt keine anderen Erlaubnisse die Sie gegebenenfalls noch für Ihr Vorhaben benötigen. Beispielsweise nach dem Versammlungsgesetz. Bitte informieren Sie sich!

Auflösende Bedingung:

3 von 4

Die Erlaubnis erlischt, wenn öffentliche Einrichtungen und Flächen fahrlässig oder vorsätzlich zerstört werden. Sollte festgestellt werden, dass Sie das übertragene Nutzungsrecht an andere abgetreten oder weitergegeben haben, wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen.

Die Nichterfüllung von Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden und bei wiederholten Verstößen zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Grundlagen: § 4 und § 15 Sondernutzungssatzung der Stadt Kassel
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Diese Verfügung ist sofort vollziehbar. Das bedeutet für Sie, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Grundlage: § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltunggerichtsordnung (VwGO)

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Es liegt im öffentlichen Interesse, Gefahren für Einzelne und die Allgemeinheit abzuwehren. Zweck des Erlaubnisvorbehaltes einer Sondernutzung und der einschränkenden Regelungen und Auflagen ist es, die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen und Flächen zu gewährleisten und möglichen Gefahren vorzubeugen. Nur durch die Beachtung und Einhaltung dieser Regelungen und Auflagen kann dieser Schutz gewährleistet sein. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Bestandskraft und der Durchsetzung der Auflagen und Regelungen dieser Erlaubnis. Ein berechtigtes Interesse Ihrerseits, Erlaubnisinhalte nicht beachten zu müssen, ist nicht erkennbar. Somit überwiegen das öffentliche Interesse und das Interesse der Stadt Kassel an der sofortigen Vollziehung dieser Erlaubnis gegenüber Ihrem Interesse an einer aufschiebenden Wirkung.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann somit eine Anhörung vor Erlass der Verfügung unterbleiben (§ 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Grundlage: § 80 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Rechtsgrundlagen in den aktuellen Fassungen:

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung).

Erlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 23.07.2007 hinsichtlich Plakat und Lautsprecherwerbung vor Wahlen.

Hessisches Straßengesetz

4 von 4

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Verwaltungsgerichtsordnung

Ihr Recht - Rechtsbehelfsbelehrung:

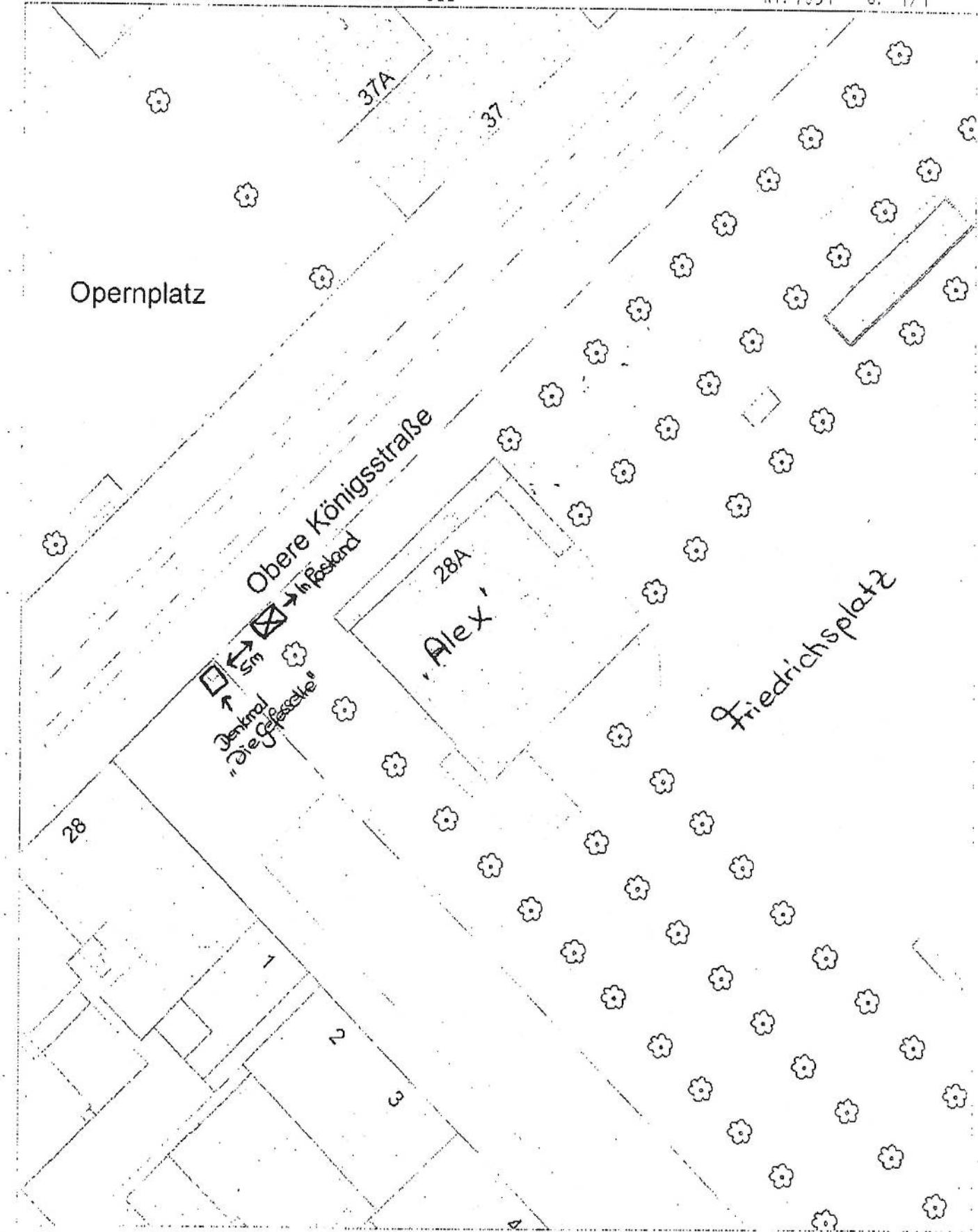
Gegen den Inhalt des vorstehenden Bescheides der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung beim Magistrat der Stadt Kassel, Ordnungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 29, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Mario Töpfer

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mario Töpfer".



Bearbeitung: =borschel

Maßstab 1:500

Druckdatum: 20. 9. 2011, 9:34

Kartenauszug aus dem KASIS - Kasseler Stadtinformationssystem - Vermessung und Geoinformation
Verwendung des Kartenauszugs nur in Erfüllung städtischer Aufgaben